

Hinweise:

- Schusswaffen sind **ungeladen** und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren.
- **Schlüssel** für Aufbewahrungsbehältnisse von Schusswaffen und Munition müssen auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist (Urteil vom OVG NRW vom 30.08.2023 Az. 20 A 2384/20).
- In einem **nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen** in einem Wertbehältnis aufbewahrt werden, wenn dieses mindestens der Norm DIN EN 1143-1 **Widerstandsgrad I** entspricht (§ 13 Abs. 4 AWaffV). Jedoch dürfen in solchen Gebäuden **keine erlaubnispflichtigen Kurzwaffen und Munition lagern!** Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden nach § 13 Abs. 6 AWaffV handelt es sich um Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, wie z.B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser/-wohnungen.
- **Erlaubnisfreie Waffen und Munition** (z.B. Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, geprüfte Verteidigungssprays, Gas- und Alarmwaffen etc.) sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften:

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsregelungen verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhandenkommen oder Unbefugte auf diese zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Weiterhin zeigt die nicht sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition die Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und führt damit zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Fragen rund um das Thema Sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition richten Sie bitte an das Postfach

Waffenschrank.Borken@polizei.nrw.de

© 2024 KPB Borken

Kreispolizeibehörde Borken
 Direktion ZA 1.3
 Burloer Straße 91
 46325 Borken
 Telefon 02861 900-3104
E-Mail Waffenschrank.Borken@polizei.nrw.de



Sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

§ 36 WaffG

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

(2) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.
[...]

Übersicht zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Sicherheitsbehältnis	Kurzwaffen (Stückzahl)	Langwaffen (Stückzahl)	Erlaubnispflichtige Munition
Stahlschrank (ohne Klassifizierung) mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	nein	nein	ja
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (unter 200 kg)	bis zu 5	unbegrenzt	ja
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (ab 200 kg)	bis zu 10	unbegrenzt	ja
Widerstandsgrad I DIN EN 1143-1	unbegrenzt	unbegrenzt	ja
Sicherheitsstufe A* VDMA 24 992	nein	bis 10	im abschließbaren Innenfach**
Sicherheitsstufe A* mit abschließbarem Innenfach Stufe B nach VDMA 24 992 (sog. AB-Schrank)	bis zu 5 im Innenfach	bis 10	im abschließbaren Innenfach**
Sicherheitsstufe B* VDMA 24 992 (mindestens 200 kg oder gleichwertige Verankerung sonst max. 5 Kurzwaffen)	bis zu 10	unbegrenzt	im abschließbaren Innenfach**

*Bestandsschutz ab 06.07.2017.

**Die erlaubnispflichtige Munition ist getrennt von der dazugehörigen Schusswaffe aufzubewahren.